

Erläuterungen zum Vordruck „Stammblatt (ST)“

- ① Das Aktenzeichen wird nach der erstmaligen Erfassung durch das LANUV NRW vergeben. Es bezieht sich nur auf das Verfahren Wasserentnahmeentgelt NRW. Hiermit ist z. B. nicht das Aktenzeichen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde gemeint.
- ② Hier ist die Anschrift des Betreibers der Wassergewinnungsanlage einzutragen. Über diese Adresse wird sämtlicher Schriftverkehr mit der Festsetzungsbehörde abgewickelt. An diese Adresse werden die Festsetzungsbescheide des Wasserentnahmeentgeltes und z. B. die jährlichen Vordrucke zur Erklärung der Jahresentnahmemenge (Folgeerklärung) geschickt. Die Angabe einer ladungsfähigen Adresse (Straßenadresse) ist zwingend erforderlich.

Sollten Sie darüber hinaus auch eine Postfachadresse angeben, wird Ihnen der zukünftige Schriftverkehr – sofern keine rechtlichen Gründe dagegen sprechen – über die Postfachadresse zugestellt.
- ③ Ihre Bankverbindung wird ausschließlich benötigt, um Ihnen anfallende Erstattungsbeträge zu überweisen.
- ④ Wenn die zu leistenden Zahlungen von Ihrem Konto abgebucht werden sollen, so bedarf es eines SEPA-Lastschriftmandats für das angegebene Bankkonto. Verwenden Sie hierzu den Vordruck „SEPA-Lastschriftmandat“.